



Reisekostenordnung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) und der sonstigen Kosten gem. der Finanzordnung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des SSV und seiner Organe. Die Reisekostensätze sind Höchstsätze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Dienstreisen im Sinne der Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zu Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Ordnung.

Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 7)
4. Übernachtungskosten (§ 8)
5. Nebenkosten (§ 9)
6. Pauschaler Aufwandersatz (§ 10)

§ 5 Fahrkostenerstattung

Bei Fahrten mit dem Schienenverkehr werden die entstandenen Fahrkosten der 2. Klasse erstattet.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Für Strecken, die der Dienstreisende aus zwingenden Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,30 € pro Kilometer** gewährt.

PKW-Fahrten sind auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisende aus dem gleichen Wohnort oder der näheren Umgebung sollen durch Fahrgemeinschaften Reisekosten einsparen.

Alle **Honorarkräfte** erhalten als Einzelfahrer **bis 100 km 0,30 € pro Kilometer** und **ab 101 km** einen reduzierten Satz in Höhe von **0,20 € pro Kilometer**. Bei Fahrgemeinschaften entfällt die Reduzierung.

Park- und Mautgebühren werden nur gegen Quittung erstattet. (Inhaber einer Jahresvignette für Österreich und die Schweiz (Straßenmaut und Tunnelmaut) erhalten für die Hin- und Rückfahrt pauschal 5 €)

Bei Fortbildungslehrgängen für **lizenzierte Kampfrichter** können im Rahmen des Kampfrichteretats Fahrtkosten an Fahrgemeinschaften, in Ausnahmen an Einzelfahrer, übernommen werden.

§ 7 Tagegeld

Der Verpflegungsaufwand für eintägige Dienstreisen von mehr als 8 Stunden beträgt 14,00 €.

Verpflegungsaufwand für mehrtägige Dienstreisen

An- und Abreisetag	14,00 €
Zwischentag	28,00 €

Abzüge bei frei gewährter Verpflegung

a) bei frei gewährtem Frühstück	5,60 €
b) bei frei gewährtem Mittagessen	11,20 €
c) bei frei gewährtem Abendessen	11,20 €
d) bei frei gewährter voller Verpflegung	28,00 €

Bei Fortbildungslehrgängen für **lizenzierte Kampfrichter** können im Rahmen des Kampfrichter-Etats die realen Verpflegungskosten auf einer Rechnung bis zur Höhe des Tagesgeldes pro Teilnehmer übernommen werden. Ein Tagesgeld wird nicht an die Teilnehmer ausbezahlt.

§ 8 Übernachtungskosten

Ohne Einzelnachweis wird ein Pauschalbetrag von 20,00 € erstattet.

Übersteigen die reinen Übernachtungskosten (Kosten ohne Verpflegung) diesen Satz, wird gegen Vorlage der Rechnung der tatsächliche Betrag erstattet.

Wird durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (zum Beispiel Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- Für Frühstück um 20 %
- Für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

§ 9 Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

Zur Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen beschließen die Führung Bildung und Breitensport sowie die Führung Leistungs- und Wettkampfsport Lehrgangsspezifische Erstattungsregelungen für den Einsatz von externem und notwendigem Material.

§ 10 Pauschaler Aufwandsersatz

a. Kampfrichter

An die von den SSV Kampfrichterreferenten eingeteilten **lizenzieren Kampfrichter** kann ein pauschaler Aufwandsersatz von bis zu 30,00 € je Einsatztag gezahlt werden.

b. Verantwortliche bei Rennveranstaltungen sowie Aus- und Fortbildungen

An Verantwortliche bei Rennveranstaltungen des SSV, der ARGE oder bei DSV und internationalen Rennen (z.B. Rennleiter, Schiedsrichter) und bei Aus- und Fortbildungen im Ressort Bildung und Breitensport (z.B. Seminarleiter) kann ein pauschaler Aufwandsersatz von bis zu 30,00 € je Einsatztag gezahlt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Durch Beschluss des Präsidiums am 20.02.2020.